



USTER
Feuerwehrverein

Statuten

Rev. 25. Januar 2019

Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten beziehen sich sowohl auf weibliche, wie auch auf männliche Personen, sie sind geschlechtsneutral abgefasst.

I. Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1

Sitz Der Feuerwehrverein Uster (FWVU) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Uster.

Art. 2

Zweck Der Feuerwehrverein Uster bezweckt die Förderung der Interessen am Feuerwehrwesen und die Pflege der Kameradschaft zwischen Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern und deren Familien.

Art. 3

Mittel Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der FWVU über Jahresbeiträge. Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Mitgliederbeiträge. Aktivmitglieder / Angehörige der Feuerwehr (AdF) die unterjährig in die Feuerwehr Uster eintreten, bezahlen den Jahresbeitrag pro Rata temporis.

Art. 4

Mitgliedschaft Der FWVU besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern, welche allesamt Feuerwehrdienst bei der Feuerwehr Uster leisten oder geleistet haben.

Aktivmitglied:

Grundsätzlich wird jeder Angehörige der Feuerwehr Uster Aktivmitglied des FWVU.

Ehrenmitglied:

Mitglieder die sich um den FWVU besonders verdient gemacht und/oder mindestens zwanzig Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (siehe Art. 9).

Freimitglied:

Freimitglied wird, wer beim Austritt aus dem Feuerwehrdienst Aktivmitglied und mindestens zehn Jahre Angehöriger der Feuerwehr Uster war, vorbehältlich Art. 5-7 + 9.

Art. 5

Erlöschen der Mitgliedschaft Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst, dem Ausschluss oder dem Tod. Die Frei- oder Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Ausschluss oder dem Tod.

Art. 6

Austritt Ein Vereinsaustritt eines Aktivmitgliedes muss auf die Generalversammlung hin erfolgen. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 7

Ausschluss Liegt ein Verstoss gegen Art. 15 des Dienstreglements der Feuerwehr Uster vor, erlischt automatisch die Aktivmitgliedschaft im FWVU. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, kann es per Generalversammlung ausgeschlossen werden.

II. Organisation

Art. 8

Organe Die Organe des FWVU sind:
1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren
4. Fähnrich / Vizefahnrich

1. Die Generalversammlung

Art. 9

Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
1. Ernennung neuer Ehren- und Freimitglieder
2. Wahl des Vorstandes, des Fähnrich/Vizefahnrich und der Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Rechnung und des Budgets
4. Änderung der Statuten
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die durch Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind

Art. 10

Weitere Geschäfte Die weiteren Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung oder Bestätigung der Jahresbeiträge für Aktivmitglieder
- Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Anträge
- Ehrungen
- Ausschlüsse

Art. 11

Stimmrecht Stimmberechtigt sind:
- die Vorstandsmitglieder
- alle Aktivmitglieder
- alle Ehrenmitglieder

Art. 12

Wahlen und Abstimmungen Mit Ausnahme der Fälle in Art. 28 und 29 werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das Absolute, bei den folgenden das relative Mehr erforderlich; der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl fällt jeweils aus der Wahl. Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangt werden.

Art. 13

Traktandenliste Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die in der Traktandenliste erwähnt sind.
Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 31. Dezember vor Versammlungstermin einzureichen.

Art. 14

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort statt.
Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von 2/3 der Mitgliedern verlangt werden. Im letzteren Fall ist die Versammlung innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens einzuberufen.

Art. 15

Einladung zur GV Einladungen zur Generalversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Versammlungstermin zuzustellen.

Art. 16

Konventionalstrafe Die Generalversammlung ist obligatorisch. Bei einer unentschuldigten Absenz wird eine Konventionalstrafe von CHF 100 ausgesprochen.

2. Der Vorstand

Art. 17

Zusammensetzung Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren alternierend gewählt. Er besteht aus Angehörigen der Feuerwehr Uster und aus mindestens folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

In den geraden Jahren werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

- Präsident
- Kassier

In den ungeraden Jahren werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

- Vize-Präsident
- Aktuar
- Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 18

**Aufgaben und
Befugnisse**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Rechnungsführung
- die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- die Antragsstellung an die Generalversammlung
- die Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung
- die Durchführung von Sitzungen
- die Durchführung von Anlässen
- die Planung des Jahresprogrammes
- die Antragstellung der Mitgliederbeiträge
- die Antragstellung zwecks Ausschlusses von Mitgliedern gemäss Art. 7

Er ist berechtigt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht einem anderen Organ des FWVU übertragen oder vorbehalten sind.

Art. 19

**Unterschrifts-
berechtigung**

Im Namen des FWVU führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift der Präsident und Vizepräsident sowie der Kassier.

Art. 20

**Einberufung des
Vorstandes**

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Art. 21

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Sitzungen eine Entschädigung. Reisespesen innerhalb des Vereinsgebietes werden nicht vergütet. Die Barauslagen von Personen, welche im Auftrag des FWVU handeln, werden gesondert vergütet.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 22

**Rechnungs-
revisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Sie haben die vom Kassier vorgelegte Rechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen. An jeder ordentlichen Generalversammlung wird ein neuer Revisor gewählt und der Dienstälteste scheidet aus.

4. Fähnrich / Vizefährich

Art. 23

Fährich

Der Fähnrich wie auch Vizefährich wird auf die Dauer von 2 Jahren alternierend gewählt oder bestätigt.

Der Fähnrich und/oder der Vizefährich nehmen an den wichtigen Anlässen der Feuerwehr und des FWVU teil und repräsentieren mit der Fahne die Feuerwehr Uster beziehungsweise den FWVU in der Dienstbekleidung.

III. Kassawesen

Art. 24

Rechnungsabschluss

Die Kassa bestreitet die Kosten für die vom FWVU durchgeführten Vereinsaufgaben. Die Jahresrechnung stellt auf das Kalenderjahr ab.

Art. 25

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung genehmigt die Mitgliederbeiträge.

Art. 26

Einnahmen

Einnahmen:

- Jahresbeiträge Aktivmitglieder
- Erträge von Gesellschaftlichen Anlässen
- Vermögen und dessen Ertrag
- Andere Einnahmen

Art. 27

Ausgaben

Ausgaben

- Die Ausgaben richten sich nach dem, durch die Mitgliederversammlung, beschlossenen Jahresbudget.
- Über nicht budgetierte Ausgaben kann der Vorstand im Einzelfall bis zu CHF 500 jedoch jährlich höchstens bis zu CHF 2'000 in eigener Befugnis entscheiden.

Art. 28

Haftung

Für die Schulden des FWVU haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Revision der Statuten

Art. 29

Zuständigkeit

Alle Statutenbestimmungen können durch die Generalversammlung revidiert werden. Die Statutenänderung ist beschlossen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Feuerwehrvereins Uster kann mit 51% oder Mehr beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der FWVU auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der FWVU zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Bei einer Auflösung sind Aktenmaterial und Vereinsvermögen dem Kommando der Feuerwehr Uster zur Aufbewahrung zu übergeben, und zwar so lange, bis wieder ein Verein mit entsprechender Zweckbestimmung gegründet wird.

Art. 31

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 25. Januar 2019 in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 03. Februar 2017 mit den inzwischen beschlossenen Änderungen.

Von der Generalversammlung in Uster genehmigt am 25. Januar 2019.

Uster, 25. Januar 2019

Feuerwehrverein Uster
Der Präsident:

Der Kassier:

Rico Nett

Sven Guyer